

## V E R E I N B A R U N G

ÜBER DIE RECHTSFOLGEN DER EINGLIEDERUNG DER GEMEINDE MÄRK  
IN DIE STADT WEIL AM RHEIN.

Durch § 57 des Gesetzes zum Abschluß der Neuordnung der Gemeinden  
( Besonderes Gemeindereformgesetz ) vom 9. Juli 1974 (Gesetzblatt S. 248)  
wird die Gemeinde Märkt mit Wirkung vom

1. JANUAR 1975

in die Stadt Weil am Rhein eingegliedert. Zur Regelung der Rechtsfolgen dieses  
Zusammenschlusses schließen die

STADT WEIL AM RHEIN, vertreten durch Oberbürgermeister Otto Boll,

und die

GEMEINDE MÄRK, vertreten durch Bürgermeister Adolf Spielmann,  
aufgrund von § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2  
Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Verwaltungsreform ( Allgemeines Gemeinde-  
reformgesetz ) vom 9. Juli 1974 ( Gesetzblatt S. 237 ) sowie von § 9 Abs. 1  
Satz 4 der Gemeindeordnung (GO) folgende

V E R E I N B A R U N G .

§ 1

Bezeichnung des Stadtteils

Der bisherige Ortsname " Märkt " wird als Stadtteilbezeichnung beibehalten.

§ 2

Einführung der Ortschaftsverfassung

(1) Die Stadt Weil am Rhein verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 67 ff GO einzuführen. Die Möglichkeit der Aufhebung der Ortschaftsverfassung nach § 73 GO bleibt unberührt.

(2) Die eingegliederte Gemeinde Märkt erhält die Rechte einer Ortschaft nach den im Abs.1 genannten Bestimmungen.

§ 3

Zahl der Ortschaftsräte

(1) Die Zahl der Ortschaftsräte wird ab der nächsten Gemeinderatswahl auf sechs festgelegt.

(2) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl sind die bisherigen Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde die Ortschaftsräte.

§ 4

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil Märkt betreffen, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten des Stadtteils Märkt.

(2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere:

- a) die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für alle Angelegenheiten, welche den Stadtteil Märkt betreffen,
- b) die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Grundschule,
- c) der Neu-, Ausbau und die Erhaltung der Wasserversorgung sowie des öffentlichen Abwassernetzes,
- d) der Bau von Straßen sowie land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen,
- e) die Stadtentwicklung einschließlich Erstellung eines Belastungskatasters und die Bauleitplanung.
- f) der Erlass, die Aufhebung und Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen,
- g) die Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
- h) Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
- i) Land- und Forstwirtschaft,
- j) Personalangelegenheiten der örtlichen Verwaltung,
- k) Setzung von Prioritäten für neu nach dem Flächennutzungsplan zu erschließende Bebauungsgebiete.

(3) Der Ortschaftsrat entscheidet in Fällen mit finanzieller Auswirkung im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder dem Oberbürgermeister vom Gemeinderat übertragene Aufgaben handelt und § 70 Abs. 2 Satz 2 GO nicht entgegensteht, über folgende Angelegenheiten des Stadtteils Märkt:

- a) Ausstattung und Benützung der öffentlichen Einrichtungen im Stadtteil Märkt,
- b) Pflege des Ortsbildes,

- c) Instandsetzung von Straßen, Plätzen, Feld- und Waldwegen,
- d) Jagd-, Fischerei- und Weiderecht.

Innerhalb der unter Buchstaben a - d genannten Aufgabengebiete wird die Bewirtschaftungsbefugnis des Ortschaftsrates bezüglich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen auf DM 25.000.-- im Einzelfall beschränkt.

- e) die Förderung der kulturellen, caritativen und sportlichen Vereine und Institutionen bis zu einem Betrag von DM 5.000.-- im Einzelfall,
- f) Vermietung und Verpachtung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen im Bereich des Stadtteils Märkt, soweit der jährliche Miet- und Pachtwert DM 10.000.-- im Einzelfall nicht übersteigt.

(4) Der Zuständigkeitskatalog nach Abs. 3 darf nur aus einem wichtigen Grund und nach Anhörung des Ortschaftsrates geändert werden.

## § 5

### Örtliche Verwaltung

- (1) Im Stadtteil Märkt wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.
- (2) Das bisherige Rathaus der Gemeinde Märkt bleibt als örtliche Verwaltungsstelle erhalten.
- (3) Der örtlichen Verwaltung werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
  - a) Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates, soweit dafür nicht der Oberbürgermeister zuständig ist,

- 5 -
- b) Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit, soweit diese nicht vom Gemeinderat oder vom Oberbürgermeister vorgenommen wird,
  - c) Ehrung von Bürgern, soweit diese nicht vom Oberbürgermeister vorgenommen wird,
  - d) Entgegennahme von Anträgen aller Art.

Dieser Zuständigkeitskatalog darf nur aus einem wichtigen Grund und nach Anhörung des Ortschaftsrates geändert werden.

## § 6

### Aufgabe und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde Märkt wird bis zum Ablauf seiner Amtszeit als Ortsvorsteher unter qualifizierter Wahrung des Besitzstandes übernommen.
- (2) Der Ortsvorsteher untersteht unmittelbar dem Oberbürgermeister.
- (3) Die Stadt Weil am Rhein wird in der Hauptsatzung bestimmen, daß der Ortsvorsteher des Stadtteiles Märkt an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen kann, sofern er nicht Gemeinderat ist.
- (4) Der Ortsvorsteher hat die der örtlichen Verwaltung in § 5 übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Der Oberbürgermeister kann dem Ortsvorsteher weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen.

## § 7

### Vertretung der Gemeinde Märkt im Gemeinderat Weil am Rhein

(1) Die Stadt Weil am Rhein verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung im Wege der unechten Teilortswahl nach § 27 GO für eine angemessene Vertretung der eingegliederten Gemeinde Märkt im Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein zu sorgen. Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des derzeitigen Bevölkerungsanteils würde der künftige Stadtteil Märkt durch ein Mitglied im Gemeinderat Weil am Rhein vertreten sein. Im übrigen gilt § 25 Abs. 3 und § 27 Abs. 1 GO.

(2) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl nach Inkrafttreten der Vereinbarung gehört dem Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein ein Gemeinderat der Gemeinde Märkt an. Der Gemeinderat der Gemeinde Märkt benennt aus seiner Mitte das Gemeinderatsmitglied und seinen Ersatzmann, die das dem Stadtteil Märkt zustehende Gemeinderatsmandat in dieser Übergangszeit wahrnehmen sollen ( § 9 Abs. 1 Satz 5 GO ).

## § 8

### Gegenwärtige und künftige Vorhaben

(1) Die Stadt Weil am Rhein verpflichtet sich, vom Inkrafttreten dieser Vereinbarung an, alle im künftigen Stadtteil Märkt bestehenden und künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu erfüllen.

(2) Die im Bau befindliche Leichenhalle wird entsprechend den genehmigten Plänen fertiggestellt.

(3) Die Stadt Weil am Rhein wird die bauliche Entwicklung im künftigen Stadtteil Märkt im Rahmen des Notwendigen und Möglichen fördern. Dies gilt insbesondere für die Weiterführung der Ortskanalisation und die Erschließung der Baugebiete Mittleres und Unteres Holz.

(4) Die der Gemeinde Märkt von der Electricite des Francè zukommende Entschädigung in Höhe von derzeit DM 20.000.-- jährlich wird im Stadtteil Märkt verwendet. Der Verwendungszweck wird vom Ortschaftsrat vorgeschlagen.

#### § 9

##### Befristete Vertretung der eingegliederten Gemeinde

Bei Streitigkeiten über die Vereinbarung wird die eingegliederte Gemeinde Märkt bis zum 31.12.1979 durch vier ihrer bisherigen Bürger vertreten, die nur gemeinsam vertretungsbefugt sind. Diese Vertreter und je 1 Stellvertreter, der zugleich Ersatzmann ist, werden nach § 9 Abs. 1 Satz 6 GO vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung von dem Gemeinderat der Gemeinde Märkt bestimmt.

#### § 10

##### Begünstigung Dritter

Soweit etwa durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die vertragsschließenden oder in der Vereinbarung

genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus dieser Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegenüber der Stadt Weil am Rhein.

§ 11

Verpflichtungserklärung in  
der Übergangszeit

Die eingegliederte Gemeinde Märkt verpflichtet sich, mit sofortiger Wirkung nach Unterzeichnung der Eingliederungsvereinbarung bis zum Inkrafttreten der Eingliederung in die Stadt Weil am Rhein keinerlei Gemeindeeigentum zu veräußern oder zu erwerben, noch sonstige für die Zeit nach der Eingliederung bindende Verpflichtungen zu treffen, ohne das Einvernehmen mit der Stadt Weil am Rhein herzustellen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung am 1.1.1975 in Kraft, mit Ausnahme des § 11, der am Tage der Unterzeichnung sowie des § 7 Abs. 2 und des § 9, die nach der Genehmigung in Kraft treten.

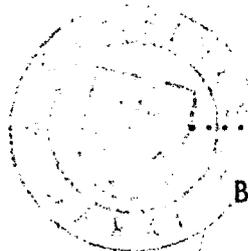
Weil am Rhein, den ..... 01.01.1975 ..... Märkt, den ..... 01.01.1975 .....



*Boll*

(Boll)

Oberbürgermeister



*Spielmann*

(Spielmann)

Bürgermeister